



GEMEINDE POXDORF

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 8. SITZUNG DES GEMEINDERATES POXDORF

Sitzungsdatum:	Montag, 22.02.2021
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:30 Uhr
Ort:	in de Turnhalle Poxdorf

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Steins, Paul

Mitglieder des Gemeinderates

Erner, Gabriel
Freund, Roland
Haller, Christian
Heilmann, Thomas
Hübschmann, Kim
Marquardt, Gisela
Martin, Monika
Nägel, Alexandra
Rauh, Alexander
Werner, Otto
Zimmermann, Wilmya
Zwiener, Felix

Schriftführer

Kühlwein, Mario *Geschäftsleiter*

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|-----------|--|-----------------|
| 1 | Bürgeranfragen | 2021/097 |
| 2 | Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht-öffentlichen Sitzung vom 21.12.2020 | 2021/098 |
| 3 | Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 21.12.2020 | 2021/099 |
| 4 | Zentrale Beschaffung von Funkmeldeempfängern (Piepsern) zur digitalen Alarmierung der Feuerwehren | 2021/113 |
| 5 | Behindertengerechter Umbau des Rathaus Effeltrich; Überarbeitung der Plannungen Kostenvergleich | 2021/111 |
| 6 | Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Neubau eines Mehrfamilienhauses mit zwei Wohnungen; auf dem Grundstück Fl.Nr. 1033 Gkg. Poxdorf (Irrlenwiese 11); BVZ 1-21-PO | 2021/076 |
| 7 | Antrag zur Behandlung einer Bauvoranfrage; Errichtung eines Mehrfamilienhauses; auf dem Grundstück Fl.Nr. 828/4 Gkg. Poxdorf (Sandstraße 12); BVZ 2-21-PO | 2021/077 |
| 8 | Bauleitplanung der Gemeinde Poxdorf; Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes "Poxdorf Ost" | 2021/110 |
| 9 | Verkehrsproblematik Waldstraße -Ringstraße; Antrag auf Aufstellung verschiedener Verkehrszeichen und Änderung der Verkehrsführung; Aufhebung des Beschlusses vom 21.12.2020. | 2021/106 |
| 10 | Aufhebung des Beschlusses über einen generationenübergreifenden Spielplatz Poxdorf-Ost vom 27.01.2020; Antrag der Fraktionen auf Ertüchtigung der Poxdorfer Spielplätze | 2021/107 |
| 11 | Umwandlung des Zeitkonzeptes der Tagesschule Poxdorf in ein Zeitkonzept einer normalen Grundschule ab dem Schuljahr 2021/2022 | 2021/108 |
| 12 | Teilverzicht auf die Konzessionsabgabe auf Grund der Landwirtereregeung in der Gemeinde Poxdorf | 2021/092 |
| 13 | Anfragen und Wünsche, Sonstiges | 2021/101 |

1. Bürgermeister Paul Steins eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 8. Sitzung des Gemeinderates Poxdorf, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Poxdorf fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bürgeranfragen

Es wurden keine Anfragen gestellt.

Zur Kenntnis genommen

2 Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 21.12.2020

Der Vorsitzende des Gemeinderates gibt folgende Punkte aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 21.12.2020 bekannt:

- 1 Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 30.11.2020
- 2 Grundschule Poxdorf; Umbau der ehemaligen Verwaltung, Vergabe der Architektenleistung
- 3 Kindergarten Neubau; Planung des Bring- und Holbereichs, Beauftragung der Planungsleistungen
- 4 Kindergarten Neubau; Vergabe der Fliesenlegerarbeiten
- 5 Kindergarten Neubau; Vergabe der Bodenlegerarbeiten
- 6 Kindergarten Neubau; Vergabe der Schreinerarbeiten mit Türen
- 7 Kindergarten Neubau; Vergabe der Malerarbeiten innen
- 8 Kindergarten Neubau; Vergabe der Elektroinstallationsarbeiten
- 9 Kindergarten Neubau; Vergabe der Installationsarbeiten Lüftung und Klima
- 10 Kindergarten Neubau; Vergabe der Heizungsinstallationsarbeiten
- 11 Kindergarten Neubau; Vergabe der Installationsarbeiten Sanitär
- 12 Grundstücksangelegenheiten; Genehmigung und Rangrücktritt
- 13 Breitbandausbau; Wegenutzungsvereinbarung
- 14 Grundstücksangelegenheiten; Sondervereinbarung über einen weiteren Grundstücksanschluss für ein Grundstück in der Gkg. Poxdorf
- 15 Anfragen und Wünsche, Sonstiges

3 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 21.12.2020

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der o. a. Niederschrift zu.

Einstimmig beschlossen Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

4 Zentrale Beschaffung von Funkmeldeempfängern (Piepsern) zur digitalen Alarmierung der Feuerwehren

Im laufenden Jahr wird die digitale Alarmierung bei den Feuerwehren eingeführt. Der Freistaat Bayern bietet den Landkreisen, Städten und Gemeinden an, als Abrufberechtigte an zentralen Ausschreibungen teilzunehmen. Die Vergabe soll als Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb durch die Vergabestelle bei der Regierung von Oberbayern durchgeführt werden. Die so beschafften Pager (Piepser) werden vom Freistaat Bayern entsprechend dem Sonderförderprogramm „Förderung der Endgeräte des digitalen BOS-Funks in Bayern“ mit bis zu 80 % gefördert. Zum genauen Stückpreis für einen Piepser können noch keine genauen Angaben gemacht werden, da die Ausschreibung erst noch durchgeführt werden muss. Kreisbrandrat Oliver Flake hat für die Haushaltsplanung 600 Euro pro Piepser vorgeschlagen. Um das Vergabeverfahren vorbereiten und entsprechend durchführen zu können, wird eine verbindliche Teilnahmeerklärung der Gemeinde Poxdorf und Nennung der geplanten Abnahmemenge benötigt.

Wenn die Gemeinde Poxdorf nicht an der zentralen Ausschreibung teilnimmt, müssen wir die notwendigen digitalen Pager eigenständig beschaffen. Dabei sind die Vorgaben zwingend zu berücksichtigen, damit ein späteres Funktionieren der Pager im Netz und im Zusammenspiel mit der Integrierten Leitstelle Bamberg sichergestellt ist.

Aufgrund der preislichen und organisatorischen Vorteile ist eine Teilnahme an der zentralen Ausschreibung zu empfehlen.

Die Anzahl der förderfähigen Pager richtet sich dabei nach dem zum 01. Januar 2019 gemeldeten Bestand an analogen Pagern. Die Feuerwehr Poxdorf hat zum genannten Datum 11 analoge Pager gehabt, somit sind 11 Pager (Piepser) förderfähig.

Grundsätzlich können auch Pager über die Anzahl der förderfähigen Geräte hinaus bei der zentralen Ausschreibung beschafft werden und somit ein Preisvorteil zur späteren Einzelbeschaffung erzielt werden. Die angegebene Menge an Pagern muss in jedem Fall verbindlich abgenommen und vollständig bezahlt werden.

Die Feuerwehr Poxdorf hat vorgeschlagen, 20 Piepser bei der verbindlichen Abfrage zu melden. Optional wurden auch nochmal 20 Piepser angegeben.

Beschluss:

Die Gemeinde Poxdorf beteiligt sich an der zentralen Beschaffung von Funkmeldeempfängern (Piepsern) zur digitalen Alarmierung der Feuerwehr. Bei der verbindlichen Meldung ans Landratsamt Forchheim werden 11 Stück angegeben, weil 11 Piepser förderfähig sind.

Zusätzlich sollen 20 optional gemeldet werden.

Anwesend:13 Für:4 Gegen:9

Die Gemeinde Poxdorf beteiligt sich an der zentralen Beschaffung von Funkmeldeempfängern (Piepsern) zur digitalen Alarmierung der Feuerwehr. Bei der verbindlichen Meldung ans Landratsamt Forchheim werden 11 Stück angegeben, weil 11 Piepser förderfähig sind.

Zusätzlich sollen 30 optional gemeldet werden.

Anwesend:13 Für:9 Gegen:4

Mehrheitlich beschlossen

5 Behindertengerechter Umbau des Rathaus Effeltrich; Überarbeitung der Planungen Kostenvergleich

Rückblick zum Thema Rathausumbau

Für den Einbau eines Personenaufzuges in das Rathaus Effeltrich war es notwendig im Jahr 2019 eine Eingabeplanung zu erstellen. Durch diese Notwendigkeit wurde das Rathaus begangen. Dabei wurde festgestellt, dass der Sitzungssaal im OG 2 wegen eines fehlenden zweiten Rettungsweges nicht mehr betrieben werden kann. Aufgrund dieser Tatsache beschloss der Gemeinderat Effeltrich, einen Sitzungssaal im EG anzubauen.

Die Dienstzimmer des Einwohnermeldeamtes im EG würden bei diesem Vorhaben entfallen. Die Mitarbeiter des Sachgebiet Einwohnermeldeamt/Standesamt sprachen sich gegen die Lösung aus, das Einwohnermeldeamt in das oberste Stockwerk zu verlegen.

Das Gebäude wurde vom Büro Siewertsen so umgeplant, dass im OG 1 das Einwohnermeldeamt, Passamt, Standesamt etc. untergebracht werden und im OG 2 neue Büroräume entstehen, in welchen das Bauamt untergebracht wird.

Bei der Überarbeitung wurde auch das IfE aus Amberg hinzugezogen, um über Fragen des Energieverbrauchs und dessen Einsparung zu sprechen.

Es stellte sich heraus, dass auch der Dachausbau (erweiterte bzw. neue Dachgauben, neue Wärmedämmung, Maßnahmen zur Kühlung der Räume) einen erheblichen Kostenaufwand erfordert und dies der Forderung nach wenig baulicher Veränderung und kostengünstigeren Lösungen entgegensteht.

Bei der Planung von Arbeitsräumen wird die Arbeitsstättenrichtlinie als Grundlage herangezogen. Diese schreibt bei der Beleuchtung vor, dass 10 % der Nettoraumfläche an Fensterflächen vorhanden sein muss. „Die Einrichtung fensternaher Arbeitsplätze ist zu bevorzugen“. Dieser Grundsatz und der Umstand, dass die teilweise sichtbare Dachstuhlkonstruktion den Einbau von Dachflächenfenstern nicht überall zulässt, bewegte den Architekten dazu, die Belichtungsflächen mit senkrechten Fenstern (Dachgauben) herzustellen.

Die senkrechten Fensterflächen bringen auch den Vorteil, dass sie beim Sonnengang wieder schneller im Schatten stehen. Während die in der Dachfläche geneigten Fensterflächen einen längeren Sonneneinfall zulassen. Die Räume müssen bei Dachfenstern länger von außen verdunkelt werden, um den Sonneneinfall abzuhalten. Die Gauben machen die Dachräume besser nutzbar. Die Aufgabe des Gemeinderates, auf Gauben zu verzichten, kann aus den oben genannten Gründen nicht erfüllt werden.

Der Dachstuhl des VG Gebäudes wurde bei der Sanierung 1983 mit Mineralwolle gedämmt. Mineralwolle ist ein leichter Faserdämmstoff, der gut gegen das Auskühlen des Gebäudes schützt, aber die Dachgeschossräume schlecht gegen Wärme von außen schützt. Satteldächer, wie das auf dem VG Gebäude sind geneigte Dachflächen. Beim Rathaus beträgt die Dachneigung 45 Grad. Stellt man sich jetzt ein Quadrat vor und zieht von Eck eine Diagonale, so verläuft die Diagonale im Winkel von 45 Grad. Die Länge der Diagonale ist ca. 1,5 mal so lange, wie die Seitenlänge des Quadrates. Das heißt, geneigte Dachflächen bieten der Sonne ca. 1,5 mal so viel Fläche zur Bestrahlung als die Grundfläche, auf welcher die geneigte Fläche steht. Deshalb ist es im Sommer in Dachräumen immer so warm.

Der Anspruch bei der Sanierung von 1983 galt vor allem der Verbesserung der Wärmedämmung, aber nicht dem Ausbau für dauerhafte Arbeitsplätze. Seit 1983 sind die Jahresmitteltemperaturen um ca. 1,0 Grad gestiegen. Die Sonnenstunden lagen teilweise (Bayern und BaWü) in den Jahren 2015, 2017 und 2018 bei 2100 h/Jahr, während das langjährige Mittel bei 1500 bis 1800 h/Jahr liegt. (Quelle: eon) Die letzte Sanierung liegt jetzt 37 Jahre zurück. Eine neue Sanierung sollte sicher von gleicher Haltbarkeit sein. Der nach oben zeigende Trend an Sonnenstunden und Temperaturen erfordert deshalb Maßnahmen, um die Temperaturen im OG 2 niedrig halten.

Hier ist zuerst der Einbau einer zusätzlichen Wärmedämmung auf dem Dach außen erforderlich. Diese Dämmung sollte schwerer im Eigengewicht sein als der jetzt verbaute leichte Faserdämmstoff, dann ist er auch tauglich, die Aufheizphasen zu verschieben. Über die verschiedenen Kühlungen wurde beim Treffen mit dem IfE gesprochen. Ergebnis war, Rohre für den späteren Anschluss eines Klimagerätes zu installieren.

Nach dem Umbau soll das Gebäude wie folgt genutzt werden:

- EG Sitzungssaal mit Glasanbau, Stuhllager, Voyer und vorübergehenden Büroraum für Bauhofleiter
- OG 1 Kämmererei mit Kasse; Standesamt, Einwohneramt, Passamt, Gewerbeamt, Ordnungsamt, Rentenantragsstelle
- OG 2 Zwei Räume für die Bürgermeister, Geschäftsleitung, Bauamt, Küche und Besprechungszimmer

Alle Stockwerke wurden bei den Planungen berücksichtigt.

Die Gesamtkosten wurden vom Architekten neu aufgestellt und auch anstehende Bauunterhaltsmaßnahmen dabei berücksichtigt.

Kostenmäßig wurden verschiedene Ausbaumodelle untersucht, welche sich wie folgt darstellen.

Modell 1, Fertigstellung der jetzt begonnenen Arbeiten nach genehmigten. Eingabeplan mit 3 neuen Büroräumen im OG 2		
		alle Summen inkl. 19 % MwSt.
ohne	Dachumbau, Gauben, technische Aufrüstung (Netzwerk etc.), Heizungserneuerung, ohne Aufzug, da schon erledigt, Klimatisierung der Räume im OG 2	
mit	Sitzungssaal im EG (323.523,78 € brutto), Toilettensanierung, Brandschutzmaßnahmen (Anlage und Melder), behindertengerechte Umbauten, automatische Windfangtüren	
Summe	Kosten mit Steigerungsindex	805.320,08 €
zusätzlich	Hangabtrag und Befestigung für Umgang um neuen Sitzungssaal	41.000,00 €
	Gerüststellung, Malerarbeiten außen (Fassade, Fachwerk und Fenster) und innen	123.772,92 €
	Außenanlagen (Pflasterarbeiten)	152.234,08 €
Summe	Modell 1 mit Unterhaltsarbeiten	1.081.327,00 €
Modell 2, zusätzlicher Einbau von Gauben, kompletter Umbau OG 2 nach Entwurf vom Juli 2020 mit 4 neuen Büroräumen und neuen Bürgermeisterbüros. Der verbleibende Sitzungssaal würde nicht bearbeitet werden und wäre nach wie vor so hoch wie jetzt und dürfte auch nicht von mehr als 20 Personen genutzt werden.		
ohne	Heizungserneuerung, ohne Möblierung, (erfolgt durch VG) nach Neuordnung der Sachgebiete	
mit	Dachdämmung, Einbau von Dachgauben, Erneuerung Elektro, Netzwerk etc. im OG 2,	

	Installation von Lüftungsleitungen, Klimatisierung der Räume	
Aufpreis zu Modell 1	Modell 2 mit komplettem Umbau des OG 2 nach Plan vom Juli 2020	507.679,36 €
Summe	Gesamt Modell 1 und Modell 2	1.589.006,30 €
Modell 3 Entfall Sitzungssaal, Raumaufteilung bleibt wie jetzt, die Gemeinderatssitzung müssten außerhau des Rathauses stattfinden		
ohne	Sitzungssaal, ohne kpl. Umbau OG 2, ohne Aufrüstung Elektroinstallation, ohne Hangabtrag, Heizungserneuerung, ohne Außenanlagen; Klimatisierung	
mit	Ausbau Treppe am Rathauseck (barrierefreier Zugang), Toilettensanierung, Brandschutzmaßnahmen, autom. Windfangtüren, Malerarbeiten außen und innen	
Summe	Modell 3 ohne Sitzungssaal mit Unterhaltsarbeiten	596.569,22 €
Modell 4 ist wie Modell 1, aber mit Klimatisierung und Dachdämmung; Das Bauamt würde die Räume im OG 2 beziehen, die Bürgermeisterbüros verbleiben an Ort und Stelle		
	Modell 1 mit Unterhaltsarbeiten	1.081.327,00 €
ohne	Gaube	
mit	zusätzliche Dachflächenfenster	
zusätzlich	Klimatisierung, Elektroinstallation, Schätzung Büro PLB 82.467,00 €	100.000,00 €
zusätzlich	Dachdämmung für sommerlichen Wärmeschutz	171.916,00 €
Summe	Modell 4 mit Klimatisierung, Dachdämmung und E-Installation.	1.353.243,00 €
Modell 5 Neubau, geschätzt nach umbautem Raum multipliziert mit Kosten für Verwaltungsgebäude, mittlere Ausstattung, informativ		
Summe	Ohne Grunderwerb	2.803.728,02 €

Das Modell 4 ist 235.000,00 € günstiger als der Komplettumbau.

Der Komplettumbau beinhaltet aber viele Vorteile, die bei der Umsetzung der Eingabeplanung (Modell 1 und 4) nicht umsetzbar sind. Beim Komplettumbau wird die Fläche des OG 2 besser ausgenutzt, weil sie komplett überplant wird. Der Flur, welcher bis zur Giebelwand führt kann von der Straße aus, in Verbindung mit den Fenstern als anleiterfähiger Fluchtweg dienen.

Außerdem erhält er einen klaren Grundriss ohne Ecken und Nischen im Gang. Der Gang wird kleiner. Die neu entstehenden Einzelbüros sind ein wenig kleiner und können abgeschlossen betrieben werden, d. h. beim nächsten Infektionsfall, kann auch in den Büros mit Hygienekonzept weitergearbeitet werden.

Ferner entsteht ein zusätzlicher Arbeitsplatz. Bei weiterer Übertragung von Sonderaufgaben, z. B. durch das Landratsamt (Pandemiebeauftragter, Datenschützer usw.) kann ein Arbeitsplatz

schnell zur Verfügung gestellt werden. Auch zur Beschäftigung eines Azubis wäre ein Platz vorhanden. Die kleineren Einzelbüros tragen auch dem Datenschutz besser Rechnung. Bei Verlassen des Einzelbüros ist das Büro leer und kann abgeschlossen werden. Die Türen zwischen den Büros sind in Verwaltungen üblich, damit im Betrieb eine bessere Kommunikation untereinander erfolgen kann. Bei Bedarf können diese geschlossen werden. Die Klimatisierung der Räume bedingt, dass das Dach gedämmt werden muss, sonst erzeugt man eine Energieschleuder.

Der verbleibende Besprechungsraum hat sich daraus ergeben, dass man den Saal nicht mit in die Umbauten einbeziehen wollte. Er bleibt so hoch wie jetzt, das alte Gebälk bleibt sichtbar. Eine Besprechungsmöglichkeit im kleineren Rahmen ist dringend erforderlich.

Die weitere Nutzung des Gebäudes als Rathaus und erfordert auch Maßnahmen im Bauunterhalt (Malerarbeiten) Eingangstüren zur Post und zum Rathaus.

Beschluss des Effeltricher Gemeinderates

Der Gemeinderat Effeltrich hat auf seiner Sitzung am 08.02.2021 beschlossen, das Rathausgebäude Effeltrich nach dem Modell Nr. 2 mit einer Kostenschätzung von **1.589.006,30 €** umbauen zu lassen.

Der Gemeinschaftsversammlung wurde empfohlen, dem ebenfalls zuzustimmen.

In der Gemeinderatsitzung vom 19.02.2018 der Gemeinde Poxdorf wurde der Umbau des Rathauses Effeltrich bereits behandelt. Die Gesamtkosten beliefen sich seinerzeit auf ca. 1.050.000,-- €.

Die Kostenerhöhung ist dadurch begründet, dass das Obergeschoss jetzt komplett saniert, das Dach erneuert sowie zusätzliche Gauben mit Lüftungsanlage geschaffen werden, um der Arbeitsrichtlinie Rechnung zu tragen.

In den damaligen Kosten war der Sitzungssaal enthalten, der an das Rathaus angebaut werden soll. Der damalige Poxdorfer Gemeinderat war der Meinung, dass sich die Gemeinde Poxdorf nicht an den Kosten des Saales beteiligen soll, da dieser ausschließlich für die Gemeinde Effeltrich genutzt wird. Er beschloss daher für den Saal maximal einen Zuschuss von 5.000,-- € zu zahlen. Dieser Beschluss kam bisher nicht zum Tragen.

Im Grundbuch des Amtsgerichtes Forchheim Band 37 Blatt 1279 sind die Eigentumsverhältnisse des derzeitigen Verwaltungsgebäudes wie folgt geregelt:

Gemeinde Effeltrich	65/100
Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich	35/100

Diese Vereinbarung wurde durch eine Verwaltungs- und Nutzungsregelung getroffen, die im Grundbuch als Last/Beschränkung am 16.08.1983 gesichert wurde.

Grundlage dieser Vereinbarung war eine Berechnung vom 27.05.1983 des Landratsamtes Forchheim für das Verwaltungsgebäude Effeltrich, in welcher die Kostenanteile der Gemeinde Effeltrich und VG Effeltrich über die damaligen Gesamtkosten in Höhe von 1.318.904,-- DM (Grundstück, Gebäude und Umbau des Gebäudes) einschließlich die Höhe der Zuwendungen bestimmte. Die Anteile der Beteiligten an den Kosten wurden nach den anteiligen Gebäudeflächen (Nutzungsanteilen) bestimmt. Das Dachgeschoss wurde bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Für die Anteile innerhalb der VG Effeltrich wurden die damaligen Einwohnerzahlen zu Grunde gelegt. Für Poxdorf ergab sich ein Anteil in Höhe von 122.313,50 DM, der in Der Sitzung des Gemeinderates Poxdorf vom 10.06.1983 beschlossen wurde.

Für die „eigentumsrechtliche Konstruktion“ (Gebäude und Umgriff) der Eigentumsanteile wurde festgelegt, dass sich diese –„abweichend von den vorausgegangenen Darstellungen“ nach dem Verhältnis „der verfügbaren Fläche insgesamt zur anteiligen Fläche der VG Effeltrich“ ausgerichtet werden soll. Der Anteil der VG mit 386 qm ergab sich aus der Geschoßfläche des 1. OG mit einer Teilfläche von 21 qm im EG, rechnerisch 35,25 % an der Gesamtfläche. Hieraus wurde dann das Bruchteilseigentum von 35 % VG Effeltrich, 65 % Gemeinde Effeltrich definiert. Bildlich gesehen gehört an dem Effeltricher Rathaus der VG Effeltrich das 1. OG, der Gemeinde Effeltrich das EG und das 2. OG.

Der Beschluss der Gemeinde Effeltrich vom 08.02.2021 geht nicht darauf ein, wie die Investition von **1.589.006,30 €** anteilmäßig auf die VG Effeltrich und die Gemeinde Effeltrich umgelegt wird.

Variante 1:

Wendet man den im Grundbuch verbrieften Eigentumsschlüssel von 35 % VG Effeltrich und 65 % Gemeinde Effeltrich weiterhin an und behält man diesen auch bei, würden die Kosten an dieser Maßnahme sich wie folgt aufteilen:

Gemeinde Effeltrich	1.032.854,10 €	
VG Effeltrich	556.152,21 €	darin Gemeinde Poxdorf 203.476,67 €

Bewertet man die Kostenanteile der Umbaumaßnahme 2021 zusammen mit Maßnahme 1983 ergeben sich dann die prozentualen Kostenanteile:

Gemeinde Effeltrich	64,31 %	
VG Effeltrich	35,69 %	darin Gemeinde Poxdorf 13,11 %

oder nach den beiden Gemeinden aufgeteilt

Gemeinde Effeltrich	86,89 %	Gemeinde Poxdorf 13,11 %
---------------------	---------	--------------------------

Variante 2:

Will man eine Kostenaufteilung nach Nutzfläche vornehmen, müssten sich die Parteien über die Nutzfläche (zum Beispiel auch Nebenflächen wie WC oder Verkehrsflächen wie Flure) einig werden.

Bei einer Nutzungsverteilung (aus der Planung entnommen) von VG Effeltrich 68,73 % und Gemeinde Effeltrich 31,27 % ergibt sich eine Kostenverteilung

Gemeinde Effeltrich	496.882,27 €	
VG Effeltrich	1.092.124,03 €	darin Poxdorf 399.570,64 €

Bewertet man auch bei dieser Variante die Kostenanteile der Umbaumaßnahme 2021 zusammen mit Maßnahme 1983 ergeben sich die prozentualen Kostenanteile:

Dieser prozentuale Kostenanteil würde dann auch dem späteren Eigentumsanteil entsprechen.

Gemeinde Effeltrich	37,89 %
VG Effeltrich	62,11 %

oder nach den beiden Gemeinden aufgeteilt

Gemeinde Effeltrich	72,22 %	Gemeinde Poxdorf 22,78 %
---------------------	---------	--------------------------

Die Gemeinde Poxdorf muss einen um ca. 196.000 € höheren Anteil bezahlen, ihr Bruchteilseigentum (Eigentum an der Immobilie) erhöht sich aber um 9,67 % auf 22,78 %.

Variante 3:

In der Sitzung vom 29.02.2018 war wie oben dargestellt der Poxdorfer Gemeinderat der Auffassung, sich nicht an dem neuen Ratssaal der Gemeinde Effeltrich zu beteiligen, diesen aber mit einem maximalen Betrag von 5.000 € zu bezuschussen.

Der Kostenansatz für den Ratssaal inklusive der notwendigen Hangabsicherung zum Nachbargrundstück liegt bei 350.000 €.

Damit wären 1.239.006,30 € anteilmäßig aufzuteilen.

Ohne Berücksichtigungen der Nutzungsfläche des Ratsaales ergibt sich bei Ansatz des Nutzungsverhältnisses unter Variante 2 eine Kostenaufteilung mit VG Effeltrich 77,84 % und Gemeinde Effeltrich 22,16 % mit

Gemeinde Effeltrich	274.563,80 €	(Ratssaal mit 350.000 € gesondert)
VG Effeltrich	964.442,50 €	

wovon die Gemeinde Poxdorf über die VG Effeltrich 352.856,36 € + 5.000 € Zuschuss = 357.856,36 € zu tragen hätte.

Auch in diesem Falle ist das neue Eigentumsverhältnis anzupassen und im Grundbuch zu sichern.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den Varianten 1 und 2 zu. Diese sind dem Gemeinderat Effeltrich zur Diskussion vorzulegen.

Variante 1:

Der im Grundbuch verbriefte Eigentumsschlüssel von 35 % VG Effeltrich und 65 % Gemeinde Effeltrich wird beibehalten. Die Kosten an dieser Maßnahme teilen sich wie folgt auf:

Gemeinde Effeltrich	1.032.854,10 €	
VG Effeltrich	556.152,21 €	darin Gemeinde Poxdorf 203.476,67 €

Variante 2:

Die Nutzungsverteilung (aus der Planung entnommen) von VG Effeltrich 68,73 % und Gemeinde Effeltrich 31,27 % wird verbindlich festgelegt. Daraus ergibt sich eine Kostenverteilung:

Gemeinde Effeltrich	496.882,27 €	
VG Effeltrich	1.092.124,03 €	darin Poxdorf 399.570,64 €

Die Kostenanteile der Umbaumaßnahme 2021 müssen zusammen mit der Maßnahme 1983 in Verhältnis gesetzt werden. Dann ergeben sich die prozentualen Kostenanteile:

Dieser prozentuale Kostenanteil würde dann auch dem späteren Eigentumsanteil entsprechen.

Gemeinde Effeltrich	37,89 %
VG Effeltrich	62,11 %

oder nach den beiden Gemeinden aufgeteilt

Gemeinde Effeltrich	72,22 %	Gemeinde Poxdorf	22,78 %
---------------------	---------	------------------	---------

Die Gemeinde Poxdorf bezahlt einen um ca. 196.000 € höheren Anteil.

Das Eigentum ist im Grundbuch, nach Abschluss der Maßnahme, wie folgt zu regeln:

Gemeinde Effeltrich 77,22 %

Gemeinde Poxdorf 22,78%

Die Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich hat nach Eintragungsänderung kein Eigentum mehr an dem Rathaus in Effeltrich. Hierbei müssen die Einwohnerzahlen Stand Februar 2021 festgehalten werden.

Einstimmig beschlossen Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

6	Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Neubau eines Mehrfamilienhauses mit zwei Wohnungen; auf dem Grundstück Fl.Nr. 1033 Gkg. Poxdorf (Irrlenwiese 11); BVZ 1-21-PO
----------	---

Der Gemeinderat nimmt den Bauantrag zur Kenntnis.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes „Irrlenwiesen“ und ist demnach nach § 30 BauGB zu beurteilen.

Für das Bauvorhaben ist folgende Befreiung notwendig:

Firstrichtung des Hauptgebäudes

Dachform, Dachneigung des Nebengebäudes

Dachneigung Zwerchgiebel

Anzahl der Dachflächenfenster

Die beantragten Befreiungen werden wie folgt begründet:

Entgegen der Vorgaben des Bebauungsplanes wird die Firstrichtung (Bebauungsplan Nord-Süd Ausrichtung) nicht eingehalten. Die geplante Firstrichtung verläuft von Ost nach West und wurde den unmittelbar angrenzenden Nachbargebäuden angepasst. Somit fügt sich der geplante Baukörper harmonisch in das Gesamtbild ein.

Bedingt durch den Standort des Gebäudes wird auf ein im Bebauungsplan gefordertes Satteldach auf dem Nebengebäude verzichtet. Das Dach soll möglichst niedrig gehalten werden und sich somit dem Hauptgebäude unterordnen.

Entgegen den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird die Dachneigung des geplanten Zwerchgiebels auf der südlichen Gebäudeseite mit einer Dachneigung von 30 Grad geplant, entgegen der Dachneigung von 48 Grad.

Die Befreiung wird beantragt, da die geringere Dachneigung von 30 Grad auf Grund eines harmonischen Gesamtbildes gewählt wurde und sich der Zwerchgiebel in seinem Erscheinungsbild der Hauptdachneigung unterordnet.

Entgegen den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden in der Nord-Dachfläche insgesamt 5 Dachflächenfenster mit einer Größe von 0,78 x 0,98 m geplant, dies entspricht einer Gesamtfensterfläche von 3,82 m². Die Befreiung wird beantragt, um mit zwei zusätzlich geplanten Dachfenstern die Mindest-Belichtungsfläche in den Aufenthaltsräumen (Spitzboden) zu gewährleisten und mit einem Dachfenster Tageslicht für die Erschließung der beiden Zimmer über der Galerie zu ermöglichen.

Befreiungen können nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Befreiung städtebaulich vertretbar ist und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Die beantragten Befreiungen städtebaulich vertretbar und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Die beantragten Befreiungen stellen eher eine Verbesserung für die Nachbarn dar (geringerer Schattenwurf).

Die Befreiungen wurde im Bebauungsplangebiet bereits erteilt.

Die Nachbarunterschriften sind unvollständig.

Beschluss:

Die Gemeinde Poxdorf erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB sowie die beantragten Befreiungen hinsichtlich der Firstrichtung, der Dachneigung der Nebengebäude, der Dachneigung des Zwerchgiebels und der Dachflächenfenster zum Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Neubau eines Mehrfamilienhauses mit zwei Wohnungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1033 (Irrlenwiese 11); BVZ 1-21-PO entsprechend der am 05.01.2021 eingereichten Planungsunterlagen.

Einstimmig beschlossen Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

7	Antrag zur Behandlung einer Bauvoranfrage; Errichtung eines Mehrfamilienhauses; auf dem Grundstück Fl.Nr. 828/4 Gkg. Poxdorf (Sandstraße 12); BVZ 2-21-PO
----------	--

Der Gemeinderat nimmt die Bauvoranfrage zur Kenntnis.

Das geplante Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Poxdorf Süd“ und ist demnach nach § 30 BauGB zu beurteilen.

Konkret geht es dem Antragssteller um folgende Fragen:

- Wird dem Vorhaben gemäß den beiliegenden Planungsunterlagen mit Einträgen, sowie der Gebäudebeschreibung hinsichtlich der Dimensionierung und Anordnung zugestimmt?
- Kann eine Befreiung der Baugrenze erteilt werden?
- Kann eine Abweichung der Geschosszahl von 2 Vollgeschosse auf 2 Vollgeschosse + Dachgeschoss mit einer Dachneigung von 35 Grad erteilt werden?
- Kann eine Befreiung der Geschossflächenzahl von 0,40 auf 0,83 erteilt werden?

Geplant ist die Errichtung eines Wohngebäudes mit 6 Wohnungen von einer Wohnfläche von ja etwa 75 m² als 2-3 Zimmerwohnungen im Erd-, Ober-, und Dachgeschoss. Die Erdgeschosswohnungen sollen barrierefrei erschlossen werden.

Die Gebäudehülle hat eine Dimensionierung von 11,60m Breite und 19,00 m Länge.

Die Befreiungen werden wie folgt begründet:

Baugrenze:

Die Notwendigkeit einer Abweichung von der Festsetzung der Baugrenze ergibt sich aus den grundrissplanerischen Zielsetzungen (Bedarfsplanung), bauordnungsrechtlicher Belangen wie der Einhaltung der notwendigen Abstandsflächentiefen, sowie dem Platzbedarf für die nach Stellplatzverordnung notwendigen Stellplätze samt Bewegungsflächen.

Von den Abweichungen geht keine grundsätzlich andere städtebauliche Wirkung aus; die Längsseite des Gebäudes liegt nicht an einer öffentlichen Straße, die Wahrnehmung des Gebäudes erfolgt insbesondere von der Zufahrt in perspektivischer Verkürzung.

Befreiungen der Baugrenze wurden bereits mehrfach im Bebauungsplangebiet erteilt.

Geschossigkeit:

Um im Rahmen einer Dachgeschossnutzung Aufenthaltsräume mit den anderen Geschossen vergleichbarer Qualität schaffen zu können, soll unter Beibehaltung des im Bebauungsplan festgelegten Satteldaches mit 35 Grad Dachneigung der Kniestock erhöht werden und Gauben in der Dachfläche die benötigten Raumhöhen schaffen. Durch den Verzicht auf ein aus dem Grundstück herausragenden Keller liegen First und Traufbereich auf einem ähnlichen Niveau

wie die mögliche Bebauung entsprechend dem Bebauungsplan, sogar mit einer leichten Unterschreitung.

Unter dieser Maßgabe wird eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, die Geschossigkeit betreffend, beantragt. Die geplante Höhenentwicklung korrespondiert mit den Bauvolumina und den Dachgeschossnutzungen in der direkten Umgebung und fügt sich in diesen Kontext ein.

Befreiungen von 2 Vollgeschossen auf 2 Vollgeschosse + Dachgeschoss wurden im Bebauungsgebiet bereits mehrfach erteilt.

Geschossflächenzahl:

Aus einer Bedarfsplanung mit drei nutzbaren Geschossen mit je zwei Wohnungen zu etwa 75 m², denen wirtschaftliche und funktionale Überlegungen zugrunde liegen, ergibt sich bei voller Anrechnung des Dachgeschosses, eine Geschossflächenzahl von etwa 690 m² und somit eine GFZ von etwa 0,83 bei einer im Bebauungsplan festgesetzten Kennzahl von 0,4.

Diese Abweichung resultiert insbesondere aus einer Veränderung der Baugrenze und der Ausnutzung der bebaubaren Fläche, sowie der Nutzung des Dachgeschosses. In beiden Punkten wurden sorgfältig die bauplanungsrechtlichen Vorgaben aus dem Bebauungsplan und die direkte umgebende Bebauung betrachtet, um Abweichungen von den Vorschriften in einem Rahmen zu gestalten, die das Ergebnis städtebaulich vertretbar erscheinen lässt, die Grundzüge der Bebauungsplanung nicht grundsätzlich verletzen und in Erscheinungsbild und bauordnungsrechtlichen Punkten wie Abstandsflächen nachbarliche Interessen und öffentliche Belange berücksichtigen.

Die Gemeinde Poxdorf hat bereits eine Befreiung der Geschossflächenzahl auf 0,83 im Bebauungsplan Poxdorf Süd erteilt, ebenfalls für ein Mehrfamilienhaus (Schulstraße).

Dieser Antrag wurde nicht vom Landratsamt Forchheim genehmigt, die darauffolgende Tektur hatte nur noch eine Geschossfläche von 0,74.

Gemäß Satzung der Gemeinde Poxdorf über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen vom 12.01.1994 benötigt der Antragssteller bei Mehrfamilienhäusern ab 3 Wohnungen bis Wohnungen bis 75 m² Wohnfläche einen Stellplatz. Ab 75 m² wären 2 Stellplätze notwendig.

Die insgesamt 6 geplanten Wohneinheiten haben eine Wohnfläche von knapp unter 75 m² (74,91 m² und 74,78 m²).

Die Wohnungen sind laut Antragssteller für junge Familien, Berufstätige, Senioren und Studenten geplant. Bei dieser Zielgruppe (Senioren ausgenommen) und der Größe der Wohnung ist davon auszugehen, dass pro Wohneinheit tatsächlich mehr als 1 Stellplatz benötigt wird. Die Wohnung wird mit Schlafzimmer + Büro/Kinderzimmer beworben.

Wäre die Wohnfläche auch nur 0,25 m² größer, würde sich der Stellplatzbedarf von bisher 7 auf 13 erhöhen.

Die niedrige Anzahl der Stellplätze würde dazu führen, dass die zusätzlichen KFZ's auf der Straße parken müssten (Folgen: Behinderung der Müllabfuhr, sowie der Rettungsfahrzeuge).

Die Verwaltung empfiehlt aus oben genannten Gründen das Bauvorhaben vorerst abzulehnen und anschließend die Stellplatzsatzung der Gemeinde zu überarbeiten. Es wäre sinnvoll generell 2 Stellplätze pro Wohneinheit bei Mehrfamilienhäusern zu fordern.

Die Voranfrage sollte dann unter Berücksichtigung einer geänderten Stellplatzsatzung erneut betrachtet werden.

Bezüglich des Kanalanschlusses müsste überprüft werden, ob der vorhandene DN150 Anschluss an den Mischwasserkanal für das geplante Vorhaben ausreichend ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat Poxdorf stellt sein Einvernehmen zu dem geplanten Vorhaben in Aussicht.

Die benötigten Befreiungen hinsichtlich der Baugrenze, der Geschossigkeit und der Geschossflächenzahl werden in Aussicht gestellt.
Der Antragssteller hat beim Bauantrag ein Gutachten beizulegen, welches die Leistungsfähigkeit des Kanals nachweist.

Mehrheitlich abgelehnt Ja: 1 Nein: 12 Anwesend: 13

8 Bauleitplanung der Gemeinde Poxdorf; Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes "Poxdorf Ost"

Mit Schreiben vom 05.02.2021 beantragt der Antragssteller die Änderung des Bebauungsplanes Poxdorf Ost im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB für die Flurnummer 853/3 Gkg. Poxdorf.

Der Hintergrund ist wie folgt:

Der Gemeinderat Poxdorf hat an seiner Sitzung vom 30.11.2020 dem Bauantrag des Antragsstellers einstimmig zugestimmt. Es ging damals um die Errichtung zweier Gaubenbänder. Das Landratsamt Forchheim wird dies, obwohl die Gemeinde Poxdorf der Befreiung zugestimmt hat nicht genehmigen, da es keine Bezugsfälle im Bebauungsplangebiet gibt und die Größe der Gauben, das Maß der nach BayBO zulässigen Gaubengröße überschreitet.

Nach der Mitteilung gab es Telefonate zwischen dem Landratsamt, der Gemeinde Poxdorf und dem Antragssteller. Eine Idee war die Möglichkeit einer Befreiung hinsichtlich eines Kniestockes. Das Landratsamt stimmt der Befreiung hinsichtlich des Kniestockes in der benötigten Höhe nicht zu.

Eine weitere Idee war, eine Aufstockung auf zwei Vollgeschosse über eine Befreiung des Bebauungsplanes zu beantragen. Auch dies wird seitens des Landratsamtes abgelehnt, da es keine Bezugsfälle im Bebauungsplangebiet gibt.

Um eine Aufstockung des Gebäudes zu ermöglichen ist eine Änderung des vorhandenen Bebauungsplanes „Poxdorf Ost“ notwendig.

Das Landratsamt Forchheim sowie die Verwaltung der Gemeinde Poxdorf würden eine Bebauungsplanänderung von I+D auf II befürworten. Hiermit könnte Wohnraum innerorts geschaffen werden, ohne, dass die Ausweisung von neuen Bauflächen notwendig ist.

Allerdings sieht die Verwaltung der Gemeinde die Änderung des Bebauungsplanes hinsichtlich eines einzelnen Grundstückes kritisch. Nach Meinung der Verwaltung sollte der ganze Bebauungsplan hinsichtlich der Festsetzungen der Geschossigkeit von I+D auf II geändert werden.

Weiterhin würde die Verwaltung vorschlagen, wenn man bereits den Bebauungsplan ändert, die bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes von 1981 zu ändern, da die Festsetzungen nicht mehr zeitgemäß sind.

Der Antragssteller wäre bereit die Kosten für die Änderung des Bebauungsplanes hinsichtlich seines Grundstückes zu übernehmen.

Die Verwaltung schlägt vor, den kompletten Bebauungsplan hinsichtlich der Geschossigkeit und den Festsetzungen überarbeiten zu lassen, um diese mehr an die jetzige Bauweise anzupassen.

Bei zukünftigen Bauvorhaben hätten die Antragssteller den Vorteil, wahrscheinlicher in den Genuss der Genehmigungsfreistellung zu kommen.

Die Genehmigungsfreistellung hätte für zukünftige Bauherren folgende Vorteile:

Die Genehmigungsfreistellung benötigt keinen Gemeinderatsbeschluss und keine Vorlage im Landratsamt. Bis die Freistellungserklärung dem Antragssteller zugeschickt wird, vergehen in etwa 2 Wochen, bei einer Baugenehmigung im Durchschnitt 3 Monate. Weiterhin sind die Kosten deutlich geringer. Meist belaufen sich die Kosten einer Baugenehmigung auf mehrere Tausend Euro. Die Kosten einer Genehmigungsfreistellung belaufen sich derzeit auf 40,00 €.

Bei einer Änderung des kompletten Bebauungsplanes sollten die Kosten von der Gemeinde übernommen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Poxdorf beschließt, den Bebauungsplan „Poxdorf Ost“ hinsichtlich der Festsetzungen und der Geschossigkeit zu ändern. Die Kosten trägt die Gemeinde Poxdorf.

Einstimmig beschlossen Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

9	Verkehrsproblematik Waldstraße -Ringstraße; Antrag auf Aufstellung verschiedener Verkehrszeichen und Änderung der Verkehrsführung; Aufhebung des Beschlusses vom 21.12.2020.
----------	---

Der Gemeinderat hat aufgrund des Antrages der Eheleute Stirnweiß am 21.12.2020 beschlossen, in der Ringstraße am Anwesen Kupfer und Peschel ein Verkehrsschild VZ 253 (Verbot für Fahrzeuge über 3,5 t) mit Ausnahme „nicht Müllabfuhr“ anzubringen. Mit der Beschilderung sollte der Durchgangsverkehr von LKWs in der Ringstraße verhindert werden.

Gegen den Beschluss legen Anwohner der Ringstraße mit Schreiben vom 15.01.2021 Widerspruch ein, da u. a. mit der Beschilderung die Grundversorgung nicht mehr gegeben ist und die Ringstraße nicht als Durchgangstraße für LKWs genutzt wird.

Mit Schreiben vom 17.01.2021 schließen sich die Eheleute Stirnweiß dem Widerspruch an und bitten keine Beschilderung durchzuführen.

Beschluss:

Der Gemeinderat hebt den Beschluss vom 21.12.2020 auf. In der Ringstraße wird keine Beschilderung durchgeführt.

Einstimmig beschlossen Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

10	Aufhebung des Beschlusses über einen generationenübergreifenden Spielplatz Poxdorf-Ost vom 27.01.2020; Antrag der Fraktionen auf Ertüchtigung der Poxdorfer Spielplätze
-----------	--

Mit Schreiben eingegangen am 12.12.2019 stellte der SPD Ortsverein und die Ökologen den Antrag auf Aufstellung von Sportgeräten für Erwachsene und für Kinder am Spielplatz Poxdorf-Ost. Ferner wurde gebeten, die Boccciaanlage, die in letzter Zeit wieder regelmäßig zum Treffpunkt von Bürgern und Bürgerinnen wurde, zu ertüchtigen. Beantragt wurde auch eine Neugestaltung des Sitzplatzes.

Der Gemeinderat beschloss u. a., dass die Gestaltung eines generationenübergreifenden Spielplatzes im Haushalt 2021 angegriffen werden soll. Die Kosten hierfür sollen im Jahr 2020 ermittelt und in die Haushaltsplanung 2021 eingestellt werden.

In einem gemeinsamen Gespräch (virtueller Termin – Montag 14.12.2020) tauschten sich die einzelnen Fraktionen im Poxdorfer Gemeinderat zu dem Thema „Mehrgenerationenspielplatz“ aus. Die Stellungnahmen und Ideen der Fraktionen wurden dem Gemeinderat in Form von Power Point Folien im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

In einem gemeinsamen Fazit einigen sich die Fraktionen auf die Schaffung einer sog. Roadmap für mehrere Haushaltsjahre (HH) / Meilensteine für die Umsetzung von Maßnahmen auf den Spielplätzen für deren Aufwertung.

HH 2021:

Ertüchtigung Zaunanlage (Spielplatz Waldstraße),
Anschaffung von 2 Bodentrampolinen (1x Spielplatz Waldstraße, 1x Spielplatz Ost)
div. Sitzgelegenheiten für alle Spielplätze. Es würde geprüft werden, inwieweit die Sitzgelegenheiten in einer sog. „Bank-Patenschaft“ durch ortsansässige Firmen, für die Kommune kostenfrei, bereitgestellt werden kann. Diese Prüfung wird durch die 3. Bürgermeisterin Kim Hübschmann organisiert.
Konzepterstellung „Sportangebot“ mit bisherigen Geräten durch Seniorenbeauftragte A. Nägel.

HH 2022:

Umzug von Spielgeräten (ehem. KiTa-Gartengelände) auf div. Spielplätze – Einbindung Bürger*innen.

HH 2023ff.:

Ggf. Anschaffung neuer Geräte (MGS – andere Örtlichkeiten z. B. hinter der Schule).

Beschluss:

Der Gemeinderat Poxdorf hebt den Beschluss vom 27.01.2020 auf.
Der Gemeinderat beschließt in den kommenden Haushaltsjahren die Poxdorfer Spielplätze aufzuwerten.
Für das Haushaltsjahr 2021 soll die Ertüchtigung Zaunanlage (Spielplatz Waldstraße), die Anschaffung von 2 Bodentrampolinen (1x Spielplatz Waldstraße, 1x Spielplatz Ost) und die Anschaffung div. Sitzgelegenheiten für alle Spielplätze vorgesehen werden (Prüfung von „Bank-Patenschaften“). Dafür sollen entsprechende Haushaltsmittel im Haushalt 2021 bereitgestellt werden.

Mehrheitlich beschlossen Ja: 12 Nein: 1 Anwesend: 13

11	Umwandlung des Zeitkonzeptes der Tagesschule Poxdorf in ein Zeitkonzept einer normalen Grundschule ab dem Schuljahr 2021/2022
-----------	--

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 20.07.2020 wurde die Übernahme der Trägerschaft für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Poxdorf durch die Gemeinde Poxdorf ab September 2020 beschlossen.

Mit der Übernahme wurden durch die Gemeinde Poxdorf neue Elternbeiträge für die Mittagsbetreuung bis 16 Uhr (52 € pro Monat für 11 Monate) und für die Betreuung während des Mittagessens/große Pause (15 € pro Monat für 11 Monate) festgelegt. Letzterer Beitrag stieß bei einigen Eltern hinsichtlich der Betreuungskosten für die große Pause auf Kritik, da grundsätzlich der Schulbesuch kostenfrei sein müsse.

Die Erhebung eines Elternbeitrages für die Betreuung während des Mittagessens oder der großen Pause ist allerdings für die Deckung der Betreuungskosten – es sind in der Zeit von 11.45 Uhr bis 12.45 Uhr 4 Betreuer erforderlich – notwendig. Eine Betreuung durch die Lehrer ist im Rahmen deren Arbeitszeit in der großen Pause nicht möglich.

Mit der Schulleitung und dem Elternbeirat wurde in der Elternbeiratssitzung am 20.11.2020 die Themen Begrifflichkeit, Konzept, Zeitstruktur und Zeitgemäßheit des Konzeptes der Tagesschule diskutiert. Der Vorsitzende des Fördervereins erläuterte die Kalkulationsgrundlagen für die Elternbeiträge der Mittagsbetreuung.

(Der Folienvortrag der Schulleitung wird dem Gemeinderat über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt).

Es ergeben sich im Wesentlichen nachfolgende Aussagen:

- Der Schulbesuch sollte kostenfrei sein.
- Es gibt keinen offiziellen Begriff Tagesschule im Bayerischen Schulsystem oder ein definiertes Tagesschulkonzept. Der Übergang auf das Zeitkonzept einer normalen Grundschule ist deshalb möglich.
- Das Konzept der Poxdorfer Tagesschule entspricht nicht dem Konzept einer gebundenen oder offenen Ganztagschule. Das Konzept einer gebundenen Ganztagschule wird von der Schulleitung und den Eltern aktuell auch nicht gewünscht, für mindestens das kommende Schuljahr ist die Einführung einer offenen Ganztagschule auch nicht geplant.
- Aus den Chancen und Herausforderungen ergibt sich keine Präferenz für das Tagesschulkonzept an der Grundschule Poxdorf.

Nach Diskussion sprachen sich die Schulleitung und der Elternbeirat einstimmig für die Umwandlung des derzeitigen Zeitkonzeptes der Tagesschule, auf die einer normalen Grundschule, aus.

Hierdurch ergibt sich folgendes Zeitschema:

- 7.30 Uhr Öffnung der Schule, Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler durch die Lehrer.
- Schulbeginn 8.00 Uhr.
- Unterrichtspausen 9.30 bis 9.45 Uhr und 11.15 bis 11.25 Uhr.
In den Pausen Aufsicht durch die Lehrer.
- Schulunterricht bis 11.15 Uhr, 12.20 Uhr oder 13.05 Uhr, freitags alle Klassen gemeinsam bis 12.20 Uhr (siehe möglicher Stundenplan im Ratsinformationssystem).
- Essenausgabe durch die Mittagsbetreuung nach Unterrichtsschluss der jeweiligen Klasse.
- Danach Mittagsbetreuung bis 14.00 Uhr und verlängerte Mittagsbetreuung 15.30 Uhr bzw. 16.00 Uhr.

Bei diesem Zeitkonzept ergeben sich für die Mittagsbetreuung klare Strukturen:

- Für die Frühbetreuung oder Pausen sind keine Betreuer der Mittagsbetreuung mehr notwendig.
- Ausgabe des Mittagessens (nach Unterrichtsende, Klassen kommen zu unterschiedlichen Zeiten).
- Klare Definition zwischen Mittagsbetreuung bis 14.00 Uhr und verlängerte Mittagsbetreuung bis 15.30 Uhr entsprechend der Förderrichtlinien.
- Die Hausaufgabenbetreuung der Klassen 1-2 und 3-4 kann zu unterschiedlichen Zeiten erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Poxdorf beschließt, ab dem Schuljahr 2021/2022 das Zeitkonzept an der Grundschule Poxdorf von dem Konzept „Tagesschule“ auf „normale Grundschule“ mit Schulbeginn 8.00 Uhr umzustellen.

Für die Mittagsbetreuung (mit Ausgabe Mittagessen) soll weiterhin die Gemeinde Poxdorf als Träger verantwortlich sein.

Einstimmig beschlossen Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

12 Teilverzicht auf die Konzessionsabgabe auf Grund der Landwirtschaftsregelung in der Gemeinde Poxdorf

In dem derzeit gültigen Konzessionsvertrag zwischen dem Bayernwerk und der Gemeinde Poxdorf ist ein Teilverzicht für die ortsansässigen Landwirte vereinbart.

Dies ist eine Vergünstigung für praktizierende Landwirte im Haupt – oder Nebenerwerb. Für die Gemeinde Poxdorf bedeutet diese Vergünstigung einen Verzicht auf Einnahmen, welche sich im abgelaufenen Abrechnungsjahr 2019 auf insgesamt 343 € belaufen haben.

Um den Landwirten die Möglichkeit zu der Vergünstigung zu eröffnen ist es von Seiten der Gemeinde notwendig jährlich dem Bayernwerk eine aktuelle Liste der Landwirte zur Verfügung zu stellen. Je nach Stromanbieter der jeweiligen Landwirte wird die Vergünstigung anschließend weitergegeben oder nicht.

Deswegen sind inzwischen gegen diese Vergünstigung kommunalrechtliche Bedenken entstanden. Hintergrund ist, dass der Verzicht der Gemeinde oft nur in die allgemeine Kalkulation der Stromlieferanten eingerechnet wird. Der konkrete Strompreis der Netzkunden in der Gemeinde werde in diesen Fällen nicht entsprechend der Höhe des Verzichtes herabgesetzt.

Ob der Landwirt die Vergünstigung 1 zu 1 erhält ist abhängig vom jeweiligen Stromliefervertrag und kann von Seiten der Gemeinde nur unter unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand

geklärt werden. (Einzelne Vertragsüberprüfung sowie Kalkulationsprüfung des jeweiligen Stromanbieters unter Berücksichtigung der Datenschutzverordnung). Da der Stromliefervertrag aber zwischen Landwirt und Stromanbieter besteht, ist kein Eingreifen der Gemeinde möglich.

Damit ist die Gemeinde Poxdorf in einem Konflikt mit dem Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO), welches nur gewährleistet ist, wenn der Landwirt 1 zu 1 entlastet werden würde.

Aufgrund der aufgeführten Probleme wird in Bayern die Landwirteregelung nur noch bei einem Drittel der Kommunen angewandt

Die Verwaltung empfiehlt den Teilverzicht auf Konzessionsabgabe für die Landwirte nicht weiter zu betreiben und den laufenden Vertrag mit Bayernwerk abzuändern und die Landwirteregelung abzuschaffen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Poxdorf beschließt, den laufenden Konzessionsvertrag nicht abzuändern und die Landwirteregelung beizubehalten.

Mehrheitlich abgelehnt Ja: 2 Nein: 11 Anwesend: 14

13 Anfragen und Wünsche, Sonstiges

- a) Frage des Pfarrers Dellerman ob man im Leichenhaus ein Lesepult anschaffen kann, welches zur Optik des Leichenhauses passt

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Paul Steins um 21:30 Uhr die öffentliche 8. Sitzung des Gemeinderates Poxdorf.

Paul Steins
1. Bürgermeister

Mario Kühlwein
Schriftführung